

Benutzungsordnung für das Kultur- und Freizeitzentrum der Gemeinde Kastorf

Allgemeines:

Das Kultur- und Freizeitzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kastorf. Dieses Kultur- und Freizeitzentrum zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, muss für alle oberstes Gebot sein.

Um dieses Ziel und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

1. Diese gemeindeeigenen Räume stehen vorrangig für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens zur Verfügung.
 - a) Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse
 - b) gemeindliche Veranstaltungen
 - c) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine
 - d) Veranstaltungen der Feuerwehr
 - e) Veranstaltungen des DRK
 - f) Veranstaltungen der Kirche
 - g) Versammlungen von zugelassenen örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften
 - h) Veranstaltungen der Jagdgenossenschaft.
2. Darüber hinaus hat jeder Bürger der Gemeinde Kastorf mit Vollendung des 20. Lebensjahres die Möglichkeit, die Gemeinschaftsräume privat zu besonderen Anlässen zu nutzen, soweit sie den allgemeinen Nutzungen nicht entgegenstehen.
3. Ausnahmeregelungen für die Nutzung der Räume durch anderen, auch nicht örtlich organisierte Gruppen, Vereine und sonstige Organisationen, kann der Bürgermeister zustimmen. Ausnahmeregelungen gemäß § 1 Abs. 3 sind durch den Bürgermeister der Gemeindevertretung unverzüglich zugänglich zu machen.
4. Der Nutzer hat den Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 2

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Gemeinschaftsräume im Kultur- und Freizeitzentrum. Nutzungstermine sind mit dem Bürgermeister abzusprechen. Er führt den Terminkalender. Sämtliche Schlüssel sind beim Bürgermeister anzufordern und am Tage nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Alle ausgegebenen Schlüssel dürfen nur vom registrierten Empfänger benutzt werden.

§ 3

1. Alle Räume sind nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen, besenreinen Zustand zu hinterlassen. Bei Terminüberschneidung aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Veranstalter selbstständig zu beseitigen. Werden die Räume nicht ordnungsgemäß hinterlassen, kann die Gemeinde dem Benutzer zusätzliche Reinigungskosten auferlegen und ihm eine weitere Nutzung untersagen.

2. Die Räume, die Außenanlagen und Parkplätze sind pfleglich zu behandeln.
3. Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich hinzustellen. Bei größeren Veranstaltungen sind Stühle und Tische gesäubert wieder ins Stuhllager zurückzustellen.

Die Fenster und Türen sind zu schließen.
Alle Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob überall das Licht und die benutzten elektrischen Geräte ausgeschaltet sind.
4. Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Heizkörper auf geringe Temperatur zurückgedreht werden.
5. Besondere Rücksicht ist auf die Einrichtung der Vereine zu nehmen.
6. Zu Bruch gegangenes Geschirr oder beschädigtes Mobiliar ist dem Bürgermeister zu melden und zu bezahlen.
7. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgenommen werden.
8. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.
9. Werden Nutzungsverträge abgeschlossen, gelten die hierin getroffenen Vereinbarungen vorrangig.
10. Die Nutzer dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde keine Veränderungen baulicher Art an den Einrichtungen vornehmen. Festdekorationen sind nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 4

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus und ist bezüglich der Gemeinschaftsräume weisungsberechtigt.

§ 5

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister zu melden.

§ 6

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verstöße gegen diese Benutzungsordnung entstehen, haften die Veranstalter. Die Gemeinde Kastorf übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die dem Veranstalter, dessen Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen. Die Gemeinde Kastorf übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen und Beschädigung von Gegenständen.

§ 7

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Entgeltordnung.

§ 8

Für die privaten Benutzer der Gemeinschaftsräume gemäß § 1 Abs. 2 dieser Benutzerordnung wird ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Entgeltordnung.

Das Entgelt entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis. Es ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9

Die vorstehende Benutzungsordnung gilt sinngemäß auch in weiblicher Form.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Kastorf, den 29.11.2019



GEMEINDE KASTORF
Der Bürgermeister



(Otmar Lohmeier)